

### Teil B Textliche Festsetzungen

- ) Die Oberkante des Fußbodens/Erdgeschoss der Häuser darf nicht höher als 0,5 m über der zugeordneten öffentlichen Erschließungsanlage - gemessen auf der Straßenbegrenzungslini
- 2) Die Drempelhöhe darf bei allen Häusern jeweils die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten
- Dachgauben und Dachschnitte sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen sich in ihrer Größe der
- eigentlichen Dachfläche unterordnen und vom Ortgang mindestens 1,00 m entfernt beginnen bzw. enden ( § 9 Abs. 1 Nr. 1). ) Die hintere Baugrenze darf als Ausnahme mit Bauteilen, deren Oberfläche zu mehr als 70% ver-
- glast sind, um bis zu 2,50 m überschritten werden. Die maximale Länge darf dabei 5,00 m nicht berschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1). 5) Flächen für bewegliche Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken so anzuordnen bzw.
- zu begrünen, dass sie von der öffentlichen Fläche her nicht einsehbar sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 4). 6) Doppel- und Reihengaragen sind auf einer Torfluchtlinie zu errichten und einheitlich zu gestalten
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). 7) An den ausgewiesenen Baumstandorten ist jeweils ein standortgerechter hochkroniger Laubbaum
- anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a). Vorhandene Bäume im Bereich der Bäke - Aue sind dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs.1 Nr. 20). Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind als Hecken oder auch als
- Zaun zulässig. Höhe max. 0,80 m über Straßen- bzw. Geweghöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 4). 10) Sichtschutzanlagen sind für Doppel- und Reihenhäuser bis 4,00 m Länge entlang der Grenzen zulässig, Höhe max, 2,00 m ( § 9 Abs, 1 Nr. 2).
- 1) Die privaten Stellplätze sind mit Rasengitter- oder Pflasterrasensteinen zu belegen 2) Garagen und Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen und Baulinien zulässig .
- Die Anzahl der Stellplätze wird wie folgt festgesetzt: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) Einfamilienhaus
- Zweifamilienhaus Reihenhaus Doppelhaushälfte
- sonstige Wohneinheiten 1 Stellplatz 13) An den Gebäuden entlang der Bahnlinie sind Schallschutzfenster der Klasse 2 im hinteren Bereich zwingend vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23).
- 14) Die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Hecken und Anpflanzungen sind zwingend vorzusehen ( § 9 Abs. 1 Nr. 20). 15) Freiflächen, die unmittelbar an die Bäke anschließen, sind natumah zu gestalten bzw. gärtnerisch anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20).
- 16) Die Anliegergrundstücke (Bäke) müssen ein ungehindertes Zugangsrecht für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten (Gewässerschutz) in einem Abstand von mind. 5,00m von der Bäke gewähr leisten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9).

# Textliche Festsetzungen für den Bereich der

- Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung für den Bereich der Änderung folgende textliche Festsetzungen getroffen:
- § 1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den privaten Grundstücken ist für jeweils 50 m² versiegelte Fläche ein standorttypischer einheimischer Baum und je ein standorttypischer einheimischer Strauch aus den unten genannten Vorschlagslisten zu pflanzen.

Auf den privaten Grundstücken sind die nicht überbaubaren Flächen gärtnerisch anzulegen. Auf den privaten Grundstücken sind die Stellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigem

## Empfehlung zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen

Acer campestre (Feldahorn), Betula pendula (Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Populus tremula (Zitterpappel), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus padus (Traubenkirsche), Salix caprea (Salweide) Sorbus aucuparia (Ebersche). Sorbus torminialis (Elsbeere). Carpinus betulus "Fastigiata" (Säulen Hainbuche). Sorbus aucuparia "Fastigiata" (Säulen-Eberesche). Prunus cerasifera "Nigra" (Blut-Pflaume). Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" (Rot-Dorn), Prunus serrulata "Amanogawa" (Säulen-Kirsche), alle standortgerechten Obstsorten in Halb- oder Hochstamm

### Vorschlagsliste Sträucher

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel), Corrylys avellana (Hasel), Craraegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaius (Pfaffenhütchen), Frangula alnus (Faulbaum), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus rubiginosa (Schottische Zaunrose), Rosa tomentosa (Filzrose), Sambucus nigra (Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

#### Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Detershagen hat am 12.03 1993 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Detershagen, den 29.06.1994

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB des Rates der Gemeinde Detershagen vom 12.03.1993 ist am 15.03.1993 öffentlich bekannt gemacht worden. Detershagen, den 29.06.1994

Die gemäß § 3 (1) BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan ist gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Detershagen vom 23.02.1994 bis zum 16.03.1994 durch-

Detershagen, den 29.06.1994

Die gem. § 4 (1) vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an diesem Bebauungsplan hat in der Zeit vom 25.04.1994 bis zum 05.06.1994 stattgefunden. Detershagen, den 29.06.1994

Der Rat der Gemeinde Detershagen hat am 30.03.1994 gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung beschlossen. Detershagen, den 29.06.1994

Der Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB des Rates der Gemeinde Detershagen vom 30.03.1994 ist am 31.03.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan und seine Begründung hat gem. § 3 (2) in der Zeit vom 13.04.1994 bis zum

Detershagen, den 29.06.1994

Der Rat der Gemeinde Detershagen hat am 22.06.1994 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und seine als Festsetzungen aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 81 (4) BauO als Satzung

Detershagen, den 29.06.1994

Bestätigung nach § 22 Abs. 7 Kommunalverfassung Aufgrund von § 22 Abs. 7 Kommunalverfassung wird bestätigt, dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Weiderevier" keine Mitglieder der Gemeinderatsversammlung der Gemeinde Detershagen beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen einer von ihren vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Detershagen, den 22.06.1994

Gem. § 12 BauGB ist die die Genehmigung dieses Bebauungsplanes vom 21.09.1994 Aktenzeichen 25.31/5/B/2 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedernmann am 23.12.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft

Detershagen, den 29.06.1994

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege, Plätze vollständig nach (Stand vom 17. 10.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Bestätigung erfolgte mit Schreiben vom 17.10.1994 durch das Katasteramt Burg.

Detershagen, den 19.01.2000

Satzung der Gemeinde Detershagen über den Bebauungsplan Nr. 2 "Weiderevier" Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1988 (BGBI.1 S. 2253), zuletzt geändert Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgestzes vom 22. April 1993 sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.04.1993 sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBI. 1 Nr. 50 S. 885, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 22.06.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Weiderevier", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung im Maßstab 1:500, Zeichenerklärung

Textliche Festsetzungen , Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke Detershagen, den 28.12.1994

Beschluss über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens Der Gemeinderat der Gemeinde Detershagen hat in seiner Sitzung am 05.09.2000 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB gefasst. Der Entwurf wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen und die dazugehörige Begrün-

Burg, 16.12.2005

dung gebilligt.

Betelligung der von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange Die von der Planungänderung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 mit Schreiben vom 13.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Bürger Die von der Planänderung betroffenen Bürger wurden gemäß § 13 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 3.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, 16.12.2005

Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen Der Gemeinderat der Gemeinde Detershagen hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange am 05.12.2000 geprüft.

Satzungsbeschluss

Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
wurde am 23.09.2004 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der

(Tell B), wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigung
Die geänderte Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 9. Jahrgang, Nummer 51, vom 16.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs.1 Satz1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird er mit der ortsüblichen lekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Die Satzung ist damit am 16.12.2005 in Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ........ beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Bekanntmachung am ....... im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen,

Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" ... Jahrgang, Nummer ......, vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Satzung der Gemeinde Detershagen über den Bebauungsplan Nr. 2 "Welderevier 1. Änderungsverfahren

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, S. 2414, Teil I Nr. 5) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 23.09.2005 auf der Grundlage des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568),

mit öffentlicher Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 9. Jahrgang, Nummer 51 vom 16.12.2005 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Weiderevier", 1. Änderungsverfahren, bestehend aus der

Planzeichnung im Maßstab 1:50 textliche Festsetzung § 1

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage

Stendal, 07.11.2005

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)

vom 23.01.1990 (BGBl. | S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI, I S. 466) auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBI LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2004 (GVBI. LSA S. 246)

und der Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Vermessungs- und katasterrechtliche Übereinstimmungsbestä Die Übereinstimmung der vorliegenden Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

> gez. Brosche-Ritter Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt

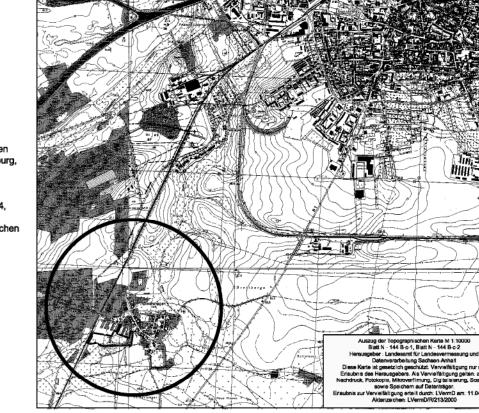
gez. Sterz

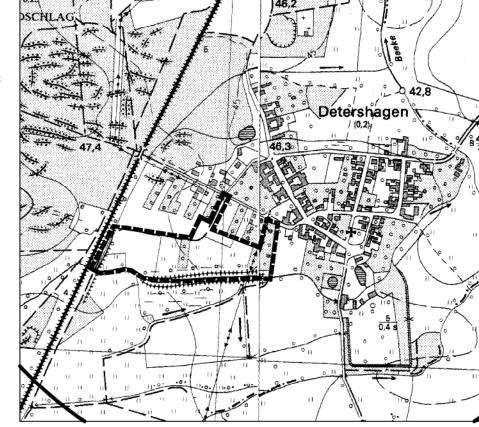
## Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufstellung der o.g. Satzung der Gemeinde Detershagen über den Bebauungsplan Nr. 2 "Weiderevier", 1. Änderungsverfahren keine Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Detershagen beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Lage des Ortes im Raum

Burg, 16.12.2005





Bebauungsplan Nr. 2 "Weiderevier" Änderungsverfahren Stadt Amt für Stadtentwicklung In der Alten Kaserne 2 39288 Burg